

**Satzung über die
Benutzung der Sillerhalle****Benutzungsordnung**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg in der Fassung vom 22. Dezember 1975 (Ges. Bl. 1976 S.1), geändert durch Gesetze vom 07. Juni 1977 (Ges. Bl. S. 171 und S. 173), vom 04. Oktober 1977 (Ges. Bl. S. 302), vom 03. April 1979 (Ges. Bl. S. 134), vom 26. Juli 1979 (Ges. Bl. S. 299) hat der Gemeinderat am 23. April 1980 folgende Satzung beschlossen, die mit Satzung vom 06. März 1996 geändert wurde:

§ 1**Allgemeines**

(1) Die Sillerhalle als Mehrzweckhalle (nachstehend Halle genannt) und die Vereinsübungsräume (nachstehend Übungsräume) dienen

1. im Hallenbereich

- a) dem Turn- und Sportunterricht der Schule und dem Kindergarten,
- b) dem sportlichen Übungsbetrieb der örtlichen Vereine und Vereinigungen und mit besonderer Genehmigung des Gemeinderats auch auswärtigen sportlichen Vereinen,
- c) der Durchführung von sportlichen Veranstaltungen,
- d) der Durchführung von kulturellen und gesellschaftlichen Veranstaltungen und Versammlungen,

2. im Bereich der Übungsräume

den örtlichen Vereinen, Vereinigungen und Gruppierungen für kulturelle und gesellschaftliche Veranstaltungen sowie für Versammlungen, und Zusammenkünfte der älteren Bürger.

(2) Diese Benutzungsordnung ist für alle Personen verbindlich, die sich im Gebäude oder im Bereich der Außenanlagen aufhalten.

(3) Für die Benutzung der Küche und Theke sowie deren Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände gelten spezielle Bestimmungen im Rahmen eines privatrechtlichen Mietvertrages.

§ 2

Verwaltung und Aufsicht

- (1) Das Gebäude wird von der Gemeindeverwaltung verwaltet. Die Benutzer sind an deren Weisungen gebunden.
- (2) Die laufende Beaufsichtigung ist Sache des Hausmeisters oder seines Vertreters. Diese haben für die Einhaltung der Benutzungsordnung zu sorgen und über das Hausrecht aus.
- (3) Bei der Benutzung der Räume durch Schule, Vereine und Vereinigungen tragen die Lehrer bzw. die der Gemeindeverwaltung namentlich genannten Übungsleiter, die Vereinsvorstände bzw. die der Gemeindeverwaltung mitgeteilten verantwortlichen Personen die Verantwortung. Sie haben für die Befolgung der Bestimmungen dieser Benutzungsordnung zu sorgen. Sie sind auch zuständig für die Feststellung und Meldung von Diebstählen und Veranlassung der ersten Hilfe bei Unfällen.

Der Hausmeister ist gegenüber den Übungsleitern und Benutzern weisungsberechtigt. Ein Weisungsrecht des Hausmeisters gegenüber Lehrern der Schulen im Rahmen des Schulunterrichts besteht nicht.

- (4) Wünsche, Beschwerden und Anregungen der Benutzer der Halle bzw. der Anlagen nimmt der Hausmeister entgegen. Er schafft, wenn möglich, sofort Abhilfe.
- (5) Grobe Verstöße gegen diese Benutzungsordnung sind sofort der Gemeindeverwaltung zu melden. Sie hat bei solch groben Verstößen das Recht, Einzelpersonen oder ganzen Gruppen den Zutritt zu der Halle und den Anlagen zeitweise zu untersagen. Über dauernde Untersagung entscheidet der Gemeinderat. Die Gemeindeverwaltung ist berechtigt, die sofortige Räumung der Halle und der Übungsräume zu fordern, wenn Anordnungen der Gemeindeverwaltung nicht beachtet werden oder wenn entgegen der Bestimmungen dieser Benutzungsordnung oder entgegen den Anweisungen des Hausmeisters gehandelt wird.
- (6) Über sämtliche die Halle betreffenden Schlüssel ist vom Hausmeister ein Schlüsselbuch zu führen. Nicht ausgegebene oder nicht ständig benötigte Schlüssel sind in einem abschließbaren Schlüsselschrank zu verwahren.

§ 3

Unterrichts- und Übungsbetrieb

- (1) Wenn die Halle und die Anlagen nicht für gemeindeeigene oder andere Zwecke benötigt werden, stehen diese für den Turn- und Sportunterricht der Schule, des Kindergartens und für den Übungsbetrieb der Vereine und Vereinigungen wie folgt zur Verfügung
 - a) Schulen und Kindergärten montags bis freitags von 7.30 bis 16.00 Uhr.

- b) Den Vereinen und Vereinigungen grundsätzlich montags bis freitags in der Zeit von 17.00 bis 22.00 Uhr.
 - c) Sofern samstags oder sonntags keine anderen Veranstaltungen in der Halle sind, wird sie auch an Samstagen Vereinen und Vereinigungen für Übungen und Wettkämpfe zur Verfügung gestellt. Der Übungsbetrieb an solchen Tagen bedarf jedoch einer besonderen Genehmigung der Gemeindeverwaltung.
 - d) Die Gemeindeverwaltung kann von a) –c) Ausnahmen zulassen.
 - e) Werden die Halle oder die Übungsräume aus besonderem Anlass oder für gemeinde-eigene Zwecke benötigt, so hat die Gemeinde Vorrecht.
- (2) Für die Hallenbenutzung kann die Gemeinde je Hallenteil und Gruppe Mindestteilnehmerzahlen festsetzen.
- (3) Für die Benutzung durch die Schule und den Kindergarten wird vom Schulleiter und der Kindergartenleiterin ein aufeinander abgestimmter Stundenplan aufgestellt. Der Stundenplan ist mit dem Hausmeister zu besprechen.
- (4) Der Benutzungsplan für die Vereine und Vereinigungen wird von der Gemeindeverwaltung nach Anhörung der Beteiligten aufgestellt. Er ist für diese verbindlich genau einzuhalten. Bei Meinungsverschiedenheiten über den Benutzungsplan entscheidet der Gemeinderat.
- (5) Die Benutzungspläne werden in der Halle angeschlagen.
- (6) Ein Rechtsanspruch auf Überlassung der Halle oder der Anlagen besteht nicht.
- (7) Wird die eingeteilte Unterrichts- bzw. Übungszeit ganz oder teilweise nicht in Anspruch genommen, ist der Hausmeister rechtzeitig zu verständigen.
- (8) Die Lehrkräfte und Übungsleiter haben für pünktlichen Beginn und Schluss der Unterrichts- bzw. Übungsstunden zu sorgen. Der Einlass in die Halle erfolgt erst, wenn der verantwortliche Lehrer oder Übungsleiter anwesend ist. Der Zutritt der Benutzer zu Räumen, die für den Übungsbetrieb nicht erforderlich sind, ist untersagt. Das Gebäude muss spätestens um 22.00 Uhr geräumt sein.
- (9) Die verantwortlichen Übungsleiter haben jede Benutzung mit Angabe der Zeitdauer, des Namens des Vereins und der Anzahl der Teilnehmer in dem aufliegenden Benutzungsbuch einzutragen. Die ordnungsgemäße Führung des Benutzungsbuches ist vom Hausmeister zu überwachen.
- (10) Die Überlassung der Halle sowie der Anlagen gilt als ordnungsgemäß, wenn der Benutzer etwaige Mängel nicht unverzüglich und spätestens vor der Benützung beim Hausmeister geltend macht. Mängel müssen außerdem sofort im Benutzungsbuch eingetragen werden.

§ 4

Veranstaltungen

- (1) Die Überlassung der Räume ist mindestens zwei Wochen vor der Veranstaltung bei der Gemeindeverwaltung zu beantragen. Der Antrag muss genaue Angaben über die Art und Zeitdauer der Veranstaltung sowie voraussichtliche Teilnehmer- und Besucherzahlen enthalten. Die von der Gemeindeverwaltung erteilte Genehmigung schließt andere eventuell notwendige Erlaubnisse und Genehmigungen nicht ein.
- (2) Der Veranstalter hat auf seine Kosten einen ausreichenden Ordnungsdienst zu stellen.
- (3) Die Gemeinde kann die Gestellung einer Sicherheits- (Brand- und Katastrophenschutz) und Sanitätswache verlangen. Dies ist vom Veranstalter auf seine Kosten bei der Freiw. Feuerwehr bzw. beim Deutschen Roten Kreuz – Bereitschaft Hattenhofen – zu beantragen.
- (4) Der Veranstalter ist für die Erfüllung aller die Benutzung betreffenden feuer-, sicherheits- sowie ordnungs- und verkehrspolizeilichen Vorschriften verantwortlich.
- (5) Die Bestuhlung der Halle und die Benutzung der transportablen Bühneneinrichtung ist nur mit Genehmigung der Gemeindeverwaltung zugelassen. Den Anweisungen des Hausmeisters ist Folge zu leisten. Sind bei der Veranstaltung Zuschauer anwesend, dürfen sich diese nur an dem vom Hausmeister oder dem verantwortlichen Veranstaltungsleiter angewiesenen Platz aufhalten. Bei Ballspielen dürfen sich hinter oder neben den Toren keine Zuschauer aufhalten.

§ 5

Benützungsgebühren

Die Benützungsgebühren werden in einer Gebührenordnung festgelegt.

§ 6

Ordnung und Sauberkeit

- (1) Die Räume und Außenanlagen sind schonend zu behandeln. Jeder entstandene Schaden ist sofort dem Hausmeister zu melden. Schäden die durch vorsätzliche oder grobfahrlässige Handlungen verursacht werden, sind zu ersetzen. Die Vereine, Vereinigungen und Grup-

pen sind für ihre Mitglieder und Angehörigen haftbar. Sie haften auch für Schäden, die durch ihre Beauftragten, Teilnehmer oder Besucher einer Veranstaltung entstanden sind.

- (2) Die Benutzer der Halle und der Anlagen haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit zuwiderläuft.
- (3) Verboten sind während des Unterrichts und Übungsbetriebs sowie bei der Durchführung von sonstigen sportlichen Veranstaltungen
 - a) das Rauchen,
 - b) der Genuss von alkoholischen Getränken,
 - c) das Mitbringen von Tieren,
 - d) der Gebrauch von Lärminstrumenten,
- (4) Besonderer Erlaubnis durch die Gemeindeverwaltung bedürfen
 - a) der Verkauf oder das Anbieten von Getränken und Waren aller Art,
 - b) die Verteilung von Druck- und Werbeschriften,
 - c) das Plakatieren.
- (5) Die Halle und die Anlagen dürfen zum Sportbetrieb nur mit gut gereinigten, nicht abfärbenden Turn- und Sportschuhen benützt werden. Schuhe mit Stollen, Noppen oder Spikes sind nicht zugelassen.
- (6) Gewichtheben, Kugel- und Steinstoßen, Diskus-, Speer- und Hammerwerfen sowie Radfahren und Rollschuhlaufen ist nicht gestattet.
- (7) Der Trennvorhang in der Halle steht bei Bedarf zur Verfügung. Er darf nur vom Hausmeister oder mit dessen Einverständnis bedient werden.
- (8) Zum Aus- und Ankleiden stehen besondere Räume zur Verfügung. Die Dusch- und Waschräume dürfen nur barfuß betreten werden. Die Umkleide- und Duschräume sowie die Toiletten sind sauber zu halten. Übergebührlich langes Duschen und mutwilliges Spritzen ist untersagt. Beim Verlassen der Räume ist insbesondere darauf zu achten, dass die Wasserhähne abgestellt sind.
- (9) In allen Räumen der Sillerhalle ist das Rauchen generell, bei jeder Art der Nutzung und für jeden Personenkreis verboten. Grundlage ist das Rauchverbot laut Nichtraucherchutzgesetz des Landes Baden-Württemberg für öffentliche Einrichtungen der Kommunen, das seit 1. August 2007 in Kraft ist.

§ 7

Benutzung der Turngeräte

- (1) In der Halle dürfen nur die dort vorhandenen Geräte benützt werden (ausgenommen Handbällen und Fußbällen). Vereinseigene Turn- und Sportgeräte dürfen mit Erlaubnis der Gemeindeverwaltung in die Halle gebracht werden.
- (2) Die Geräte dürfen erst nach Freigabe durch den Sportlehrer oder Übungsleiter benützt werden. Diese sind für die Betriebssicherheit und die ordnungsgemäße Befestigung der Geräte verantwortlich. Etwaige Mängel sind sofort dem Hausmeister zu melden. Bei Geräten, die erstmals aufgestellt bzw. benützt werden, muß der Hausmeister zur Aufstellung zugezogen werden.
- (3) Die Geräte sind pfleglich zu behandeln. Großgeräte und Matten dürfen nicht geschleift, sondern müssen getragen oder gefahren werden. Sie dürfen – mit Ausnahme der dafür vorgesehenen Geräte – nicht im Freien verwendet werden. Dasselbe gilt für die vorhandenen Matten aller Art.
- (4) Nach einer Benutzung – auch durch die Schulen – sind die beweglichen Geräte wieder ordnungsgemäß in den Geräteräumen abzustellen. Feste Geräte sind wieder in deren Ausgangsstellung zu bringen.
- (5) Die Geräteschränke für Kleingeräte usw. sind grundsätzlich verschlossen zu halten. Den Schlüssel hierfür verwahrt grundsätzlich der Hausmeister oder die von ihm beauftragte Person.
- (6) Die Geräte müssen nach der Benutzung wieder vollständig und in der richtigen Ordnung an ihren Aufbewahrungsplatz verbracht werden. Verlorene Geräte sind vom jeweiligen Benutzer zu ersetzen.

§ 8

Ferienregelung

- (1) Die Halle bleibt geschlossen
 - während der Sommerferien fünf Wochen,
 - während der Winterferien zwei Wochen,
 - während der Osterferien die Woche nach Ostern,
 - während der Pfingstferien die Woche nach Pfingsten
- (2) Die genauen Termine werden jeweils im Mitteilungsblatt bekanntgegeben.
- (3) Die Gemeindeverwaltung kann auf Anfrage Ausnahmen zulassen.

§ 9

Haftung

- (1) Die sportliche Betätigung in der Halle geschieht ausschließlich auf eigene Gefahr und Verantwortung. Bei Unfällen tritt eine Haftung der Gemeinde nur ein, wenn ein Verschulden der Gemeinde oder ihrer Bediensteten nachgewiesen wird.
- (2) Die Überlassung der Halle und der Anlagen zu sportlichen, kulturellen, gesellschaftlichen und sonstigen Veranstaltungen erfolgt ausschließlich auf eigene Verantwortung und Gefahr des Veranstalters ohne jegliche Gewährleistung der Gemeinde. Der Veranstalter haftet für alle Schäden, die auf sein Verschulden zurückzuführen sind. Er hat in diesen Fällen die Gemeinde von Ansprüchen Dritter freizustellen. Die Gemeinde kann den Nachweis einer ausreichenden Haftpflichtversicherung fordern.
- (3) Aus der Verwahrung und der Benutzung der in der Halle untergebrachten Sportgeräte (§ 7 Abs. 1 S. 2) übernimmt die Gemeinde keine Haftung.
- (4) Für den Verlust oder die Beschädigung von Kleidungsstücken, Geld, Wertsachen und sonstigem privatem Eigentum der Benutzer haftet die Gemeinde nicht.

§ 10

Fundsachen

Fundsachen sind beim Hausmeister abzugeben. Sofern sich der Verlierer nicht innerhalb von zwei Wochen meldet, werden die Fundsachen beim Fundamt der Gemeinde abgeliefert. Das Fundamt verfügt über die Fundsachen nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 11

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft, die Änderungssatzung am 01. April 1996.

Hinweis: Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der aktuellen Fassung oder von der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften ist nach § 4 Absatz 4 GemO in dem dort bezeichneten Umfang unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung geltend gemacht worden ist. Die Verletzungen sind schriftlich gegenüber der Gemeinde Hattenhofen geltend zu machen.

Die Änderung der Satzung vom 16. Februar 2005 tritt am 24. Februar 2005 in Kraft.